

Betriebssatzung der Kreisstadt Korbach  
für das Alten- und Pflegeheim der Kreisstadt Korbach

---

vom 14.11.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003, geändert durch  
1. Nachtrag vom 2. November 2011, in Kraft getreten am 01.01.2010.

**Betriebssatzung für das Alten- und Pflegeheim der Kreisstadt Korbach  
– Haus am Nordwall –**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl I 2000 S. 2) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetze vom 20. Mai 1992 (GVBl I S. 170) und vom 19. Dezember 2000 (GVBl I S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Korbach am 5. November 2002 die nachstehende

Betriebssatzung für das Alten- und Pflegeheim der Kreisstadt Korbach – Haus am Nordwall –  
beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Alten- und Pflegeheim der Kreisstadt Korbach „Haus am Nordwall“ wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Betrieb führt die Bezeichnung

Alten- und Pflegeheim  
der Kreisstadt Korbach  
– Haus am Nordwall –

(2) Sitz des Eigenbetriebes ist Korbach.

§ 3

Aufgabe

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes, um alte und pflegebedürftige Menschen aufzunehmen, zu versorgen, zu betreuen und zu pflegen. Die Einrich-

tung erfüllt damit die Voraussetzungen des § 97 Abs. 4 Bundessozialhilfegesetz und § 71 Sozialgesetzbuch XI – Soziale Pflegeversicherung –.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Betriebes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

#### § 5

##### Zuständigkeit

Zuständigkeit und Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Betriebskommission und des Betriebsleiters richten sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie nach dieser Satzung.

#### § 6

##### Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft eine Betriebskommission. Ihr gehören an:
  1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder in ihrer/seiner Vertretung ein von ihr/ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats;
  2. zwei weitere Mitglieder des Magistrats;
  3. drei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
  4. drei weitere wirtschaftlich oder sozial besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;
  5. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes respektive bei Aufgabenübertragung gem. § 3 Abs. 2 zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung des Dritten.
- (2) Die Mitglieder sollen sich im Verhinderungsfall durch die dafür gewählten und berufenen Vertreter vertreten lassen.

- (3) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse der städtischen Gremien vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebskommission tritt insoweit an die Stelle des früheren Beirats für den Regiebetrieb Städtisches Alten- und Altenpflegeheim.
- (5) Die Betriebskommission ist über die ihr gesetzlich obliegenden Angelegenheiten hinaus zuständig für:
  - a) die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 5 von Hundert (=20.000 €) des festgesetzten Kapitals nach §10 dieser Satzung überschreitet,
  - b) den Verzicht auf Forderungen, soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen,
  - c) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen.
- (6) Als Beraterin oder Berater sollen bei jeder Sitzung der Betriebskommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche hinzugezogen werden.
- (7) Der Magistrat kann weitere Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

## § 7

### Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung geleitet. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter wird auf Vorschlag der Betriebskommission vom Magistrat bestellt.
- (2) Der Magistrat trifft weitere Regelungen in einer Geschäftsordnung.

## § 8

### Personalangelegenheiten

- (1) Die Befugnisse zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beschäftigten mit Ausnahme der/des
  - a) Beamtinnen und Beamten
  - b) Pflegedienstleiterin/Pflegedienstleiter und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter
  - c) Beschäftigten im Verwaltungs-, Wirtschafts-, Versorgungs-, Sozial-, und technischen Dienst ab Entgeltgruppe 6 TVöD.

werden auf die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter übertragen.

- (2) Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten, deren Personalangelegenheiten nach Abs. 1 der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt, ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, soweit der Bürgermeister im Einzelfall die Zuständigkeit nicht an sich zieht.

## § 9

### Sonstige Vorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht in die Zuständigkeiten der Betriebsleitung und der Betriebskommission nach dem Eigenbetriebsgesetz eingegriffen wird.

## § 10

### Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 400.000,00 €

## § 11

### Wirtschaftsführung und Kassenwesen

- (1) Mehrausgaben im Vermögensplan, die den Betrag von 50.000 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse Korbach verbunden.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Alten- und Altenpflegeheim vom 6. September 1990 außer Kraft.